

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.680.339

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12312/J-NR/2022

Wien, am 21. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. September 2022 unter der Nr. **12312/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafbarkeit der Ortung von Personen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie ordnen Sie die oben beschriebene Problematik, also die Ortung von Personenmittels sog Apple AirTags oder anderer (GPS-)Trackingsysteme strafrechtlich ein?*
 - a. *Sind derartige Handlungen nach österreichischem Recht strafbar?*

Vorab wird festgehalten, dass Rechtsmeinungen nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sind. Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 GOG unterliegen vielmehr Handlungen oder Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366).

Darüber hinaus wird festgehalten, dass eine mögliche Strafbarkeit nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden kann. Denkbar wäre hier – abhängig

von der jeweiligen Fallkonstellation – insbesondere § 118a StGB, § 119a StGB, § 120 StGB. Ebenso denkbar wäre eine Strafbarkeit nach § 63 DSG.

Unabhängig von einer gerichtlichen Strafbarkeit käme – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – die Geltendmachung der erlittenen Persönlichkeitsverletzung als Schadenersatz im Zivilrechtsweg gemäß § 1328a ABGB in Betracht. So hat der OGH etwa in seiner Entscheidung 9 ObA 120/19s (Anm.: deren Sachverhalt allerdings vor Inkrafttreten der DSGVO gelagert ist) die Überwachung eines Mitarbeiters durch den Arbeitgeber mittels am Firmenfahrzeug angebrachten GPS-Ortungssystems als erhebliche Verletzung der Privatsphäre des Klägers iSd § 1328a Abs. 1 ABGB anerkannt und dessen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Ist die Ortung von Personen mittels (GPS-)Trackingsystemen unter § 107a StGB zu subsumieren?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, welche Norm ist in solchen Fällen einschlägig?*
- *3. Sind Stalking-Handlungen, die das Orten von Personen mittels (GPS-)Trackingsystemen aufweisen, unter § 107a StGB zu subsumieren?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn nein, welche Norm ist in solchen Fällen einschlägig?*

Verwiesen wird auf die Antwort zu Frage 1.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Gedenken Sie, auf die beschriebenen und scheinbar vermehrt vorkommenden missbräuchlichen Tracking-Entwicklungen zu reagieren?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, inwiefern?*
- *5. Besteht aus Ihrer Sicht hinsichtlich der Strafbarkeit von Personenortungen mittels (GPS-)Trackingsystemen eine Lücke im österreichischen Recht?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*
 - b. Wenn ja, was gedenken Sie zu tun, um diese Lücke zu schließen?*

Grundsätzlich sind die ordentlichen Gerichte dazu berufen, die allfällige Strafbarkeit des jeweiligen Einzelfalles anhand der konkreten Tatumstände zu beurteilen (siehe Antwort zu Frage 1).

Darüber hinaus werden technische Entwicklungen, insbesondere im rasch fortschreitenden IKT-Bereich, laufend evaluiert. Dazu findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Arbeitsgesprächen, Fachkonferenzen, Tagungen etc. mit Expert:innen, Rechtsanwender:innen und Vertreter:innen anderer Ressorts statt. So etwa der Qualitätszirkel Cybercrime, der unter anderem dem Erfahrungsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Ressortvertreter:innen der beiden Fachministerien dient. Auf dieser Grundlage werden allfällige Änderungen des österreichischen Rechtsbestands erarbeitet.

Zur Frage 6:

- *Sind dem Justizministerium bereits Fälle missbräuchlicher Nutzung (zB Tracking von Personen) von sog AirTags oder anderer (GPS-)Trackingsysteme bekannt?*
 - a. Wenn ja, wie viele solcher Fälle wurden im Zeitraum von 2015 – 2022 registriert?*
 - b. Wenn ja, auf wie viele solcher Fälle folgten Ermittlungsverfahren und aufgrund welchem relevanten Verdachts?*
 - c. Wenn ja, in wie vielen Fällen folgten Verurteilungen und aufgrund welchen Delikts?*

Dem Bundesministerium für Justiz sind bislang keine Fälle von anfragerlevanten Ortungen von Personen aus seiner fachaufsichtsbehördlichen Tätigkeit bekannt.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

